

Rechtsverordnung

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

zugunsten des

Zweckverbandes für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld,

Sitz: Stadtverwaltung Wörth

Landkreis: Germersheim

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i.d. Fassung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) und des § 13 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswässergesetz - LWG -) vom 04. März 1983 (GVBl. Nr. 5 S. 31) wird durch die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als zuständige obere Wasserbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Zweck und Einteilung

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die der Zweckverband für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld mit Sitz in Wörth für seinen Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienenden Wassergewinnungsanlagen, bestehend aus 2 Brunnen, bezeichnet als Brunnen 1 und Brunnen 2, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:
 - 2 Fassungsbereiche (Zone I),
 - 1 Engere Schutzzone (Zone II),
 - 1 Weitere Schutzzone (Zone III).

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 1 000 (Lageplan Teil 1) und im Lageplan M 1 : 1 000 (Lageplan Teil 2) wie folgt dargestellt:

Blaue Umrandung = Zone I,
Grüne Umrandung = Zone II,
Rote Umrandung = Zone III.

Die vorbezeichneten Lagepläne, versehen mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde, sind Grundlage und Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 2

Umfang und Beschreibung

- (1) Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 60,63 ha und liegt auf der Gemarkung Schaidt, Stadt Wörth am Rhein, Landkreis Germersheim, in den Gewannen "In den Rebgärten", "Am Immensack", "Im Dreiviertelstück", "In den Almosenwiesen", "Am Hopfenstück", "Am Zweitbrünnel", "Am Farrenschwanz", "In den Lotzern", "Im Almende", "Am Zweckbrunnen", "Am Lohenbach", "Am Unterdorferpfad", "In den Rechtenbächer", "In den Krummwiesen", "An der Neubach", "Am Unterdorferbild", "Am Brünnel".
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) des Brunnen 1 hat eine Größe von 0,04 ha und erstreckt sich über einen Teil des Grundstückes Plan-Nr. 658, Gewanne "In den Almosenwiesen". Die Zone I hat eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Der Mittelpunkt des Brunnens hat die vermessungstechnischen Koordinaten re⁵⁴ 34241,57 und ho⁵⁴ 36329,40.
- (3) Der Fassungsbereich (Zone I) des Brunnen 2 hat eine Größe von 0,04 ha und erstreckt sich über einen Teil des Grundstückes Plan-Nr. 658, Gewanne "In den Almosenwiesen". Die Zone I hat eine quadratische Form mit Seitenlängen von 20 m um den im Mittelpunkt liegenden Brunnen. Der Mittelpunkt des Brunnens hat die vermessungstechnischen Koordinaten re⁵⁴ 34243,24 und ho⁵⁴ 36243,03.
- (4) Die Engere Schutzzone (Zone II) hat eine Größe von 18,45 ha. Die Grenze der Zone II verläuft wie folgt:
Beginnend an der Nordostecke des Grundstückes Plan-Nr. 649, Gewanne "In den Almosenwiesen" und zugleich Westrand des Almentweges in Südrichtung dem letztgenannten Wegerand folgend und dann in Westrichtung weiter dem Nordrand des Weges Plan-Nr. 603, der entlang dem Neubach verläuft, bis zum Ostrand der Pappelallee. Nun dem Ostrand der Pappelallee in Nordrichtung bis zum Südrand des Weges Plan-Nr. 669, der entlang dem Vorderbach verläuft. Ab hier nun dem Südrand des Weges Plan-Nr. 669 in Ostrichtung zum Ausgangspunkt zurück.
- (5) Die Weitere Schutzzone (Zone III) hat eine Größe von 60,63 ha. Die Grenze der Zone III verläuft wie folgt:
Beginnend an der Nordostecke des Grundstückes 691, Gewanne "Am Immensack" in Südrichtung dem Westrand des Almentweges folgend bis zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 575, Gewanne "Am Unterdorferbild". Nun verläuft die Grenze in nordwestlicher Richtung entlang der Südgrenze der Grundstücke Plan-Nr. 575, 574, 573, 572, 571, 570, 569, 568

567, 566 auf ein kurzes Stück entlang dem Südrand der Pappelallee, dann weiter der Südgrenze des Grundstückes Plan-Nr. 526/4, sodann wiederum dem Südrand der Pappelallee folgend um nun in Westrichtung gleichfalls der Südgrenze der Grundstücke Plan-Nrn. $\frac{555}{1}$, $\frac{551}{1}$, $\frac{550}{4}$, $\frac{543}{3}$, $\frac{535}{5}$, $\frac{535}{3}$, $\frac{533}{1}$, $\frac{531}{4}$ und $\frac{530}{8}$ folgend, den Weg Plan-Nr. $\frac{530}{5}$ überquerend zum Ostrand der Industriestraße. Nunmehr dem Ostrand der Industriestraße in Nordrichtung weiter bis zum Südrand der L 546. Ab hier sodann dem Südrand der L 546 in nordöstlicher Richtung folgend zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Hinweise

- (1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und der jeweils mit dem Festsetzungsvermerk versehene Lageplan Teil 1 M 1 : 1 000 sowie der Lageplan Teil 2 M 1 : 1 000 werden zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Stadtverwaltung Wörth und bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde in Neustadt a.d. Weinstraße archivmäßig aufbewahrt.
- (2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelung nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff., 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten.
- (3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.
- (4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.
- (5) Für die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.
- (6) Für Übungen und Anlagen der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten ist, ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung, das Merkblatt "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4

Verbote

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt.

(2) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Der Fassungsgebiet (Zone I) soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigung und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone II und die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Fahr- und Fußgängerverkehr;
3. jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
5. Düngung.

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind; zu diesem Zwecke sind insbesondere verboten:

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
2. Bebauung, vor allem Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben, Wochenendhäusern u.ä. baulichen Anlagen;
3. Baustellen, Baustofflager;
4. Bau, Änderungen und Erweiterung von Straßen - ungeachtet einer Planfeststellungspflicht -. In Bezug auf die Änderung bzw. Erweiterung gilt dieses Verbot nur, soweit die entsprechenden Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten - RiStWag - in der jeweils gültigen Fassung nicht beachtet werden;

5. Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen, Parkplätze;
6. Campingplätze, Sportanlagen;
7. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
8. Wagenwaschen und Ölwechsel;
9. Friedhöfe;
10. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden;
11. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt;
12. Sprengungen;
13. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, Gewerbetierhaltung;
14. organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht, sowie Überdüngung;
15. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger (Handelsdünger), sowie offene Lagerung von organischen Düngern, insbesondere Stallmist;
16. Gärfuttermieten;
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe;
18. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
19. Durchleiten von Abwasser;
20. Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, soweit und so lange solche Gräben und Gewässer nicht entsprechend dahingehend ausgebaut sind, daß eine Gefährdung nicht zu besorgen ist;
21. Dräne und Vorflutgräben;
22. Fischteiche;
23. Grünlandumbruch zum Zwecke nachfolgender anderweitiger Dauernutzung.

(4) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Schutzzone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck sind insbesondere verboten:

1. Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
2. Massentierhaltung;
3. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung. Die Anwendung der in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ohne entsprechende Auflagen genannten Mittel bleibt von dem Verbot unberührt;
4. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. Lagern radioaktiver Stoffe;
7. Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
8. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
9. Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
10. Neuerrichtung von Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen); erforderliche Erweiterungsmaßnahmen an der vorhandenen Kläranlage Schaidt sind nicht als Neuerrichtung anzusehen.
11. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
12. Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser;
13. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;

14. Neuanlage von Friedhöfen;
15. Rangierbahnhöfe;
16. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken);
17. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen und Untergrundspeichern;
18. Aufbringen von Klärschlamm;
19. Wärmepumpen mit Wärmenutzung aus Grundwasser, Oberflächenwasser und Erdboden;
20. Versenkung von Abwasser einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe;
21. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z.B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren
22. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z.B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen;
23. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die zuständige obere Wasserbehörde kann von den Verboten des § 4 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

- (3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.
- (5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Zweckverbandes für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld, Sitz: Wörth, notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorsicht durchgeführt werden. Das gleiche gilt entsprechend für die Pfalzwerke AG soweit es deren Anlagen betrifft, durch die die Stromversorgung an Pumpwerken sichergestellt wird.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld, Sitz: Wörth, bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,
1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. Beobachtungsstellen einrichten,
 3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen.

4. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einfriedigen ,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen treffen.

§ 7

Maßnahmen seitens des Begünstigten

Dem Zweckverband für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld, Sitz: Wörth wird auferlegt:

1. den Fassungsbereich (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufriedigen,
2. den Boden innerhalb des Schutzgebietes, auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag zu untersuchen oder untersuchen zu lassen und die Ergebnisse der Untersuchung mindestens jährlich einmal der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz als obere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld, Sitz: Stadtverwaltung Wörth am Rhein.

§ 9

Entschädigung

Soweit Verbote gem. § 4 oder Duldungspflichten gem. § 6 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist der Zweckverband für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld, Sitz: Wörth, als Begünstigter gem. §§ 19, 20 WHG und 14 LWG verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein besonderer Bescheid nach §§ 121 ff LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Zweckverband für Wasserversorgung Schaidt-Freckenfeld, Sitz: Wörth und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

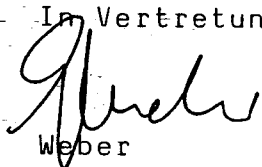
§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung der Pfalz vom 20.09.1965, Az.: 406-10-G 27/1 (veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung der Pfalz Nr. 21 vom 15.11.1965, S. 267) außer Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den **11. Nov. 1987**
Az.: 566-311-Ge-Schaidt/1
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

In Vertretung



Weber